

BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2016.97 vom 12. Mai 2016

BS Appellationsgericht, 2016-05-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BES.2016.97

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2016.97 du 12 mai 2016

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2016.97 del 12 maggio 2016

Erwägungen

E. 1

1.1 Die Verfügung des Einzelgerichts in Strafsachen vom 12. Mai 2016 ist ein Nichteintretensentscheid, mit dem nicht materiell über Straffragen befunden wird. Es kommt daher das Beschwerdeverfahren gemäss Art. 393 Abs. 1 lit. b in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 der Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0) zur Anwendung. Zuständig zur Beurteilung von Beschwerden gegen beschwerdefähige Verfügungen erstinstanzlicher Gerichte ist das Appellationsgericht als Einzelgericht (§§ 88 Abs. 1 und 93 Abs. 1 Ziff. 1 des Gerichtsorganisationsgesetzes [GOG, SG 154.100]). Der Beschwerdeführer hat ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung des angefochtenen Entscheids und ist somit zur Beschwerde legitimiert (Art. 382 Abs. 1 StPO). Die Kognition des Beschwerdegerichts ist frei und nicht auf Willkür beschränkt (Art. 393 Abs.

E. 2

Auflage, Zürich 2013, Art. 85 N 8 f.).

Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist bei der Strafbehörde abgegeben oder der Schweizerischen Post, einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden (Art. 91 Abs. 2 StPO). Die Fristen der StPO werden nach Kalendertagen berechnet (vgl. Riedo, in: Basler Kommentar StPO, 2. Auflage 2014, Art. 90 N 31).

2.2 Das Einzelgericht in Strafsachen ist auf die Einsprache des Beschwerdeführers gegen den Strafbefehl mit der Begründung nicht eingetreten, die Einsprache sei verspätet erhoben worden.

2.3 Der Beschwerdeführer stellt sich demgegenüber auf den Standpunkt, der Strafbefehl sei falsch adressiert gewesen und er habe ihn daher nicht erhalten. Damit macht er sinngemäss geltend, der Strafbefehl sei nicht rechtsgültig zugestellt worden, so dass die Einsprachefrist gar nicht zu laufen begonnen habe. Er behauptet, dass Postsendungen mit dem Adresszusatz ■c/o [...]■ nicht bei ihm ankämen. Seine richtige Adresse laute ■A____, [...]■ ohne den Adresszusatz ■c/o [...]■. Dieser Einwand kann nicht gehört werden. Es ist unbestritten, dass die Vorladung vom 4. August 2015 zur Einvernahme, welche ebenfalls mit dem Adresszusatz ■c/o [...]■ versehen war, dem Beschwerdeführer erfolgreich zugestellt werden konnte (Akten S. 70, 57). Des Weiteren wurde die Sendung vom 24. September 2016 nicht mit dem Vermerk ■Adresse unbekannt■ von der Post an die Staatsanwaltschaft zurückgesendet. Aus diesen Umständen ist zu schliessen, dass Postsendungen den Beschwerdeführer entgegen dessen Behauptung auch dann erreichen, wenn der Adresse ■[...]■ der Adresszusatz ■c/o [...]■ beigefügt ist. Der Strafbefehl ist daher rechtsgültig

zugestellt worden.

2.4 Gemäss Sendungsinformation der Post wurde der Strafbefehl vom 23. September 2015 durch die Staatsanwaltschaft am 24. September 2016 der Post übergeben, welche die Sendung dem Beschwerdeführer am 25. September 2016 mit Frist bis zum 2. Oktober 2016 zur Abholung gemeldet hatte. Nachdem der Beschwerdeführer sie nicht abholte, wurde sie von der Post am 3. Oktober 2015 zurückspediert (Akten S. 127). Da der Beschwerdeführer vom Strafbefehlsverfahren Kenntnis hatte, musste er mit der Zustellung rechnen. Damit sind die Voraussetzungen zur Annahme der Zustellfiktion gemäss Art. 85 Abs. 4 lit. a StPO erfüllt. Die zehntägige Einsprachefrist begann daher am 2. Oktober 2016 zu laufen und endete am 12. Oktober 2016. Spätestens an diesem Tag hätte die Einsprache zur Fristwahrung der Schweizerischen Post übergeben werden müssen. Die Einsprachen des Beschwerdeführers vom 14. April 2016 resp. vom 20. April 2016 sind somit klar verspätet eingereicht worden.

E. 3

Aus diesen Ausführungen folgt, dass die Beschwerde gegen die Nichteintretensverfügung des Einzelgerichts in Strafsachen abzuweisen ist. Damit ist der Strafbefehl vom 23. September 2015 in Rechtskraft erwachsen (Art. 437 Abs. 1 lit. c und Abs. 2 in Verbindung mit Art. 354 Abs. 3 StPO). Dem Ausgang des Beschwerdeverfahrens entsprechend trägt der Beschwerdeführer dessen ordentliche Kosten mit einer Gebühr von CHF 200.■
(einschliesslich Auslagen).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.